

# Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)

VG 2-04

Stand: 1. Januar 2008

1	Versicherte Sachen
2	Versicherte Gefahren
3	Versicherte Interessen
4	Versicherungsort
5	Versicherungssummen
5 a	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
6	Prämie
7	Beginn der Haftung; Dauer des Vertrages
8	Ende der Haftung
9	Umfang der Entschädigung
10	Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie eines versicherten Unternehmens
§ 11	Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter
§ 12	Unterversicherung
13	Grenze der Entschädigung
14	Selbstbehalt
15	Sachverständigenverfahren
16	Zahlung der Entschädigung
17	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
18	Einschränkung der Agentenvollmacht
19	Gerichtsstand
§ 20	Schlussbestimmung

## § 1 Versicherte Sachen

1 Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau des in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes einschließlich der

- als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Sachen gemäß § 1 Nr. 2 a) bis 2 c) und Nr. 3;
- Außenanlagen mit Ausnahme von Gartenanlagen und Pflanzungen.

2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert

- Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen;
- Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
- Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
- Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
- Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistungen sind.

3 Nicht versichert sind

- maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- Fahrzeuge aller Art;
- Akten, Zeichnungen und Pläne.

## § 2 Versicherte Gefahren

1 Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten noch der beauftragte Unternehmer rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem für die im Betrieb des Unternehmens ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

2 Versichert sind Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

3 Entschädigung wird nicht geleistet für

- Mängel der versicherten Bauleistungen und sonstiger versicherter Sachen; hierzu gehören auch Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen;
- Verluste mit dem Gebäude nicht fest verbundener Sachen, die gestohlen wurden oder aus sonstiger Ursache abhanden gekommen sind;
- Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

4 Soweit der betroffene Unternehmer gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen oder notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen nicht getroffen hat, wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden durch

- Frost, insbesondere wenn die Hinweise für das Bauen im Winter der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft RKW in ihrer jeweiligen Fassung nicht beachtet worden sind;
- Gründungsmaßnahmen oder Grundwasser oder durch Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes (Schäden aus Grund und Boden); auf die Obliegenheit gemäß § 17 Nr. 1 wird verwiesen;
- Ausfall der Wasserhaltung, insbesondere, wenn einsatzbereite Reserven ausreichender Leistung nicht zur Verfügung gehalten worden sind; einsatzbereit sind Reserven nur, wenn sie die Funktionen einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Unterbrechung übernehmen können; die Kraftquelle muss unabhängig von derjenigen der zunächst eingesetzten Anlage sein;
- gänzliche Unterbrechung der Arbeiten des betroffenen Unternehmers auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon; auch ohne die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 ausgeschlossen ist Entschädigung für Schäden während und infolge einer solchen Unterbrechung, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als drei Monate gedauert hatte.

5 Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht geleistet für Schäden

- durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist; für Schäden durch Frost gilt Nr. 4 a);
- durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe, Kernenergie.

6 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.

7 Für Schäden durch Gewässer oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen für Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird, geleistet.

## § 3 Versicherte Interessen

1 Entschädigung wird geleistet für Schäden, die zulasten des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber) oder eines der beauftragten Unternehmer gehen.

2 Schäden an Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer selbst erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Unternehmer aufgrund der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen in ihrer jeweils neuesten Fassung) beauftragt worden. Hierbei werden im Schadenfall die Kosten erstattet, die nach Art und Höhe in der Versicherungssumme enthalten sind. Dies gilt, wenn der Bauherr nicht Versicherungsnehmer ist, auch für eigene Leistungen des Bauherrn, soweit sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.

3 Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

#### § 4 Versicherungsort

1 Entschädigung wird nur geleistet für Schäden, die innerhalb des in dem Versicherungsschein als Baustelle bezeichneten räumlichen Bereiches eingetreten sind.

2 Sind mehrere voneinander getrennte Plätze als Baustelle bezeichnet, so gelten die Transportwege zwischen diesen Plätzen nur dann als Versicherungsort, wenn dies besondere vereinbart ist.

#### § 5 Versicherungssummen

1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten Bauleistungen gemäß § 1 Nr. 1 einschließlich aller Baustoffe und Bauteile zu versichern, und zwar auch dann, wenn das Bauvorhaben nachträglich erweitert wird.

2 Die Versicherungssummen sind zu bilden

- für die gemäß § 1 Nr. 1 versicherten Bauleistungen und für mitversicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 2 a) bis 2 c) aus deren gesamten Herstellungskosten einschließlich der Stundenlohnarbeiten und einschließlich des Neuwertes, der durch die Bauunternehmer gelieferten Baustoffe und Bauteile; ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer aus den Herstellungskosten in die Versicherungssumme einzubeziehen;
- für Baustoffe und Bauteile, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, aus deren Neuwert einschließlich der Kosten für die Anlieferung und für das Abladen;
- für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (§ 1 Nr. 2 d)) aus deren Neuwert.

3 In die Versicherungssummen sind nicht einzubeziehen

- Kosten von Leistungen und Sachen gemäß § 1 Nr. 2 und 3, die nicht versichert sind;
- Grundstücks- und Erschließungskosten;
- Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

4 Nach Ende der Haftung des Versicherers sind die Versicherungssummen (Nr. 2) aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Für die Bauleistungen sind die Schlussrechnungen maßgebend; Berichtigungen, die Versicherungsnehmer und Unternehmer anerkannt haben, sind zu berücksichtigen. Die Schlussrechnungen und deren Berichtigungen sind dem Versicherer unverzüglich vorzulegen.

5 Mit jeweils einer Versicherungssumme von 3.000 EUR auf Erstes Risiko sind zusätzlich mitversichert

- Baugrund und Bodenmassen (§ 1 Nr. 2 e));
- Schadenssuchkosten (§ 9 Nr. 2 b));
- zusätzliche Aufräumungskosten (§ 9 Nr. 2 b)) für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird.

6 Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

7 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

8 Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.

#### § 5 a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arg-

list des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 2 Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

#### 3 Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

#### 4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

##### a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 3 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruft die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 3 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

##### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### 5 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

#### 6 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 3 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 3 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt

bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- ca) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- cb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## § 6 Prämie

### 1 Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung.

Zahl der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

### 2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 3 Prämienberechnung

Die Prämie wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzutrichen oder zurückzugewähren.

### 4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 5 Folgeprämie

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- c) Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

### 6 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 38 VVG bleibt unberührt.

### 7 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## § 7 Beginn der Haftung; Dauer des Vertrages

### 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in § 6 Nr. 2 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen

## § 8 Ende der Haftung

1 Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit dem Wegfall einer vereinbarten vorläufigen Deckung.

2 Vor Ablauf der Haftung gemäß Nr. 1 kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung der Versicherung beantragen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer rechtzeitig auf den bevorstehenden Ablauf hinzuweisen (Ablaufanfrage).

3 Für Schäden an Bauleistungen, die zulasten des Versicherungsnehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers spätestens

- a) mit der Bezugsfertigkeit oder
- b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
- c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet die Haftung nur für Schäden an diesen Bauwerken oder Teilen.

Werden noch Restarbeiten ausgeführt, so gilt Abs. 3 a) bis c) für Schäden an diesen Restbauleistungen nicht.

Die Haftung des Versicherers für Schäden durch unvorhergesehene und außergewöhnliche Witterungsereignisse und Leitungswasser endet, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 a) bis c) für das gesamte Bauwerk vorliegen.

4 Für Schäden an Bauleistungen, die zulasten eines versicherten Unternehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für Baustoffe und Bauteile endet die Haftung des Versicherers spätestens einen Monat nach der Haftung für die zugehörige Bauleistung; das Gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

5 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

## § 9 Umfang der Entschädigung

1 Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leiste der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Vermögensschäden, insbesondere für Vertragsstrafen, Nutzungsausfall, Gewährleistungsfälle und Schadenersatzleistungen an Dritte;
- b) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind (§ 5 Nr. 5);
- c) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

3 Führt ein Mangel (§ 2 Nr. 3 a) zu einem gemäß § 2 entschädigungspflichtigen Schaden an den mangelhaften oder an mangelfreien Teilen der Bauleistung oder an sonstigen versicherten Sachen, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

## § 10 Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie eines versicherten Unternehmers

1 Bei Schäden, die zulasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für

- a) Wagnis und Gewinn;
- b) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
- c) allgemeine Geschäftskosten.

2 Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 v. H. der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind. Durch diesen Vomhundertsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Nr. 1 a) bis 1 c) berücksichtigt.

3 Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigere Grund verlangt.

4 Soweit (Nr. 3) über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen

- a) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
- b) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;
- c) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 4 a) und 4 b), und zwar in Höhe von 100 v. H., wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;
- d) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
- e) übertarifliche Lohnanteile und Zusagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten oder zusätzlich in der Versicherungssumme enthalten sind;
- f) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 4 d) und 4 e), auf Beträge gemäß Nr. 4 d) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 v. H., wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.

5 Soweit (Nr. 3) ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen

- a) 150 v. H. der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen Baugeräteliste in ihrer jeweils neuesten Fassung;
- b) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.

6 Soweit (Nr. 3) über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die entstandenen Kosten zu ersetzen, höchstens jedoch

- a) bei Transporten im Umkreis von 50 km um den Schadenort die Sätze des Güternahverkehrstarifes;
- b) bei Transporten über größere Entfernungen die Sätze des Bundesgütertarifes;
- c) Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.

7 Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

- a) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
- b) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
- c) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen (Nr. 4 a)) und Lohnnebenkosten (Nr. 4 d));
- d) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 4 b) und 4 e) entschädigungspflichtig sind.

8 Durch die Zuschläge gemäß Nr. 4 c) sind abgegolten:

- a) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;
- b) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbei-

- ten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 4 a) berücksichtigt;
- c) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 4 d) sind;
- d) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;
- e) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
- f) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
- g) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
- h) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
- i) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt, wie Schmeldekohle, Elektroden, Schrauben, Öle, Fette, Treibstoffe, Reinigungs- und Anstrichmittel.

9 Durch die Entschädigung gemäß Nr. 5 a) sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

## § 11 Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

1 Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst In Anspruch nehmen.

2 Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den Grenzen gemäß § 9 sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten der versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

- a) bis zu 2.500 EUR in Höhe von 5 v. H. dieses Betrages;
- b) von mehr als 2.500 EUR in Höhe von 5 v. H. aus 2.500 EUR zuzüglich 3 v. H. des Mehrbetrages.

3 Bei Schäden, die nicht zulasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.

## § 12 Unterversicherung

1 Ist die Versicherung ohne Einverständnis des Versicherers nicht in vollem Umfang gemäß § 5 Nr. 1 genommen, so wird nur der Teil des gemäß §§ 9 bis 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die vereinbarte zu der gemäß § 5 Nr. 2 erforderlichen Versicherungssumme.

2 Im Übrigen wird der Einwand der Unterversicherung nicht erhoben.

## § 13 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist jede der Versicherungssummen gemäß § 5 Nr. 2 a) bis 2 c) sowie gemäß § 5 Nr. 5 a) bis 5 c).

## § 14 Selbstbehalt

1 Der nach § 9 bis 13 ermittelte Betrag wird um einen Mindestselbstbehalt von 300 EUR gekürzt. Der Selbstbehalt entfällt bei Reparaturen von Emailleschäden durch einen Badewannendoktor bei Schadensbehebung durch die Lieferung eines neuen Acryl-Einsatzes reduziert sich der Selbstbehalt auf 200 EUR.

2 Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

## § 15 Sachverständigenverfahren

1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann

ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen sowie den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
- b) die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten (§§ 9 Nr. 1 Abs. 1, 10, 11);
- c) den Zeitwert der betroffenen Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (§ 9 Nr. 1 Abs. 2);
- d) den Zeitwert von Resten und Altteilen (§ 9 Nr. 1 Abs. 3);
- e) Mehrkosten gemäß § 9 Nr. 2 c);
- f) in den Fällen des § 9 Nr. 3 die abzuziehenden Kosten.

4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 9 die Entschädigung.

7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 17 Nr. 3 b) bis 3 g) nicht berührt.

#### § 16 Zahlung der Entschädigung

1 Abweichend von §§ 43 ff. VVG kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen.

2 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Die Entschädigung ist, soweit nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 4 %, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

3 Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden; die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

4 Die Bestimmung des § 15 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

#### § 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1 Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, müssen die Bauleistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast gesichert sein.

2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- a) nachträgliche Erweiterungen des Bauvorhabens (§ 5 Nr. 1);
- b) wesentliche Änderungen der Bauweise;
- c) wesentliche Änderungen des Bauzeitplanes;
- d) eine Unterbrechung der Bauarbeiten gemäß § 2 Nr. 4 d).

3 Die gesetzlichen Bestimmungen über Gefahrerhöhungen (§ 23 ff. VVG) bleiben unberührt.

4 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit telegrafisch oder fernschriftlich, anzuzeigen;

- b) versicherte Verluste durch Diebstahl unverzüglich der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen;
- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) das Schadenbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
- e) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nur zu verändern, soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern oder soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige, stattgefunden hat;
- f) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufs und der Höhe des Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schaden erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- g) seiner Kostenaufstellung unaufgefordert ordnungsgemäße und vollständige Belege beizufügen.

5 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach Nr. 1 vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

#### § 18 Einschränkung der Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

#### § 19 Gerichtsstand

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gerichts geltend machen.

2 Klagen gegen Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gerichts geltend machen.

#### § 20 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.